

VEREIN WALDSCHULE WINTERTHUR

STATUTEN

Name, Sitz und Zweck

- §1 Unter dem Namen «Waldschule Winterthur» besteht mit Sitz in Winterthur ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB ff.
- §2 Der Verein bezweckt das Verständnis und die Achtung für die Natur, insbesondere für den Lebensraum Wald auf aktive und spielerische Art zu verbreiten und zu fördern. Bei allen Tätigkeiten soll eine möglichst einfache und natürliche Beziehung zwischen den Menschen und der Natur angestrebt werden.
- §3 Der Verein sucht seine Ziele zu erreichen durch:
- Organisation und Durchführung von Exkursionen
 - Vorträge
 - Zusammenarbeit mit Lehrern, Forst- und Schulbehörden
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Ausbildung von Exkursionsleiter/innen
 - u.a.

Mitgliedschaft

- §4 Der Verein besteht aus Aktiv-, Förder- und Kollektivmitgliedern, wobei letztere den Fördermitgliedern gleichgestellt sind. Neue Aktivmitglieder werden an der Generalversammlung auf Vorschlag eines Aktivmitgliedes bei Zweidrittelmehrheit aufgenommen. Sie nehmen an der Vereinsarbeit gemäss §3 der Statuten teil. Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die Vereinszwecke mit den entsprechenden, von der GV festzulegenden Jahresbeiträgen zu fördern.
- §5 Die Mitgliedschaft endet:
- durch freiwilligen Austritt, den Aktivmitglieder dem Vorstand schriftlich mitzuteilen haben.
 - durch Ausschluss aus schwerwiegenden Gründen auf Antrag eines Aktivmitgliedes vorgenommen durch die GV.
 - Durch Streichung, wenn ein Fördermitglied mehr als zwei Jahre mit den Beitragszahlungen im Rückstand ist.

Vereinsorgane

- §6 Die Organe des Vereins sind:
- der Vorstand
 - die Generalversammlung (GV)

Die vorliegenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vom **2. August 1991** in **Winterthur** angenommen worden und in Kraft getreten. §12 wurde am 15.3.2002 von der Mitgliederversammlung ergänzt.

- §7 Der Vorstand besteht aus:
- einem/r Präsidenten/in
- einem/r Aktuar/in
- einem/r Kassier/in
- §8 Der Vereinsvorstand wird von der GV jedes Jahr neu gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes sind wiederwählbar. Er beruft mindestens einmal im Jahr die GV ein, führt die von ihr beschlossenen Aufgaben durch und verwaltet die Finanzen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.
- Der/Die Präsident/in vertritt die Interessen des Vereins nach aussen. Bei finanziellen Verpflichtungen unterzeichnet er/sie mit dem Kassier, bei allen anderen schriftlichen Ausfertigungen zusammen mit einem Vorstandsmitglied.
- §9 Die jährliche GV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Aktivmitglieder. Davon ausgenommen sind Statutenänderungen, Ausschluss eines Aktivmitgliedes und die Auflösung des Vereins, welche eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Aktivmitglieder bedürfen. Die GV genehmigt die Jahresrechnung, den Jahresbericht und das Budget, in dessen Rahmen der Vorstand finanzielle Kompetenzen hat. Ferner bestimmt sie die Höhe der Mitgliederbeiträge.
- §10 Aktivmitglieder nehmen mit ihrem Stimmrecht an der GV teil, können Anträge stellen und das aktive und passive Wahlrecht ausüben. Fördermitglieder können mit beratender Stimme an der GV teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

Finanzen

- §11 Die finanziellen Mittel des Vereins werden aufgebracht durch:
- Jahresbeiträge der Aktiv- und Fördermitglieder
- Beiträge von Gönnern und Unterstützung von Seiten der Behörden oder Privaten.
- Teilnehmerbeiträge der Gruppen an Exkursionen und Veranstaltungen
- §12 Die Waldschule als Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB haftet für ihre Verbindlichkeiten ausschliesslich mit ihrem Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung ihrer Mitglieder ist - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen. Der von der Generalversammlung jährlich festgelegte Mitgliederbeitrag kann im übrigen höchstens CHF 200.- betragen.

Schlussbestimmungen

- §13 Der Verein besteht auf unbestimmte Zeit. Die GV, welche über die Auflösung des Vereins beschliesst, entscheidet auch über eine dem Vereinszweck nach §3 entsprechende Verwendung des Vermögens.